Bekanntmachung

Betr.: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Diemshoff" der Stadt Emsdetten gemäß § 13 BBauG

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 11. September 1980 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Diemshoff" gemäß § 13 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617); zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. IS. 949) aufgrund der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) beschlossen. Durch diese Änderung wird die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Diemshoff 26 in Verlängerung des vorh. Anbaus von 6 m Breite um 4,50 m in östlicher Richtung erweitert.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Diemshoff" wird gemäß § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. IS. 341) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617); zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 27. März 1980 öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 155 a BBauG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung gegenüber die Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Bebauungsplan, aus dem der Umfang der Änderung ersichtlich ist, liegt bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer Nr. 504, während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Emsdetten, den 28. Oktober 1980

Bürgermeister